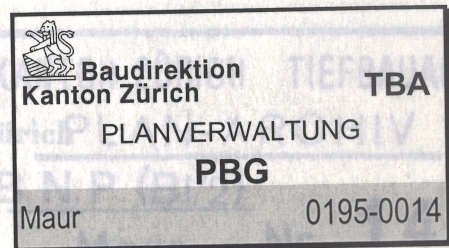


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 17. Mai 1962**



1833. Baulinien (Genehmigung). Am 15. März 1962 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Februar 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Stuhlenstrasse III. Kl., Teilstück von der Einmündung in die Postautostrasse (I. Kl. Nr. 3) bis Rainholz (mit Unterbruch im Bereich der Kreuzung mit der projektierten Umfahrungsstrasse). Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 13. März 1962 sind gegen den am 16. Februar 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern im Inland schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Stuhlenstrasse verbindet die Postautostrasse mit der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 (Fällanden—Maur—Rellikon). Sie verbindet die Dorfteile Ebmatingen und Stuhlen im Gemeindebann Maur und verläuft von der Einmündung in die Postautostrasse bis zur Gemeindegrenze Fällanden — ohne Berücksichtigung von zwei spitzwinkligen Kurven — in nordöstlicher Richtung. Von dort aus wird sie nach einer ebenfalls spitzwinkligen Kurve in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung in die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 weitergeführt. Die Baulinien wurden nur im Teilstück von der Postautostrasse bis Rainholz (ca. 450 m) festgesetzt und im Bereich der projektierten Umfahrungsstrasse auf einer Länge von 120 m unterbrochen. Ebenfalls unterbrochen ist die nordwestliche Baulinie bei den Einmündungen der beiden Rainholzstrassen; sie weist dort drei projektierte und eine feste Abschrägung auf. Bei der Einmündung der Stuhlenstrasse in die Postautostrasse sind die Baulinien, den Verkehrsverhältnissen entsprechend, abgeschragt. Der zukünftigen Bedeutung der Stuhlenstrasse entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Maur vom 13. Februar 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Stuhlenstrasse III. Kl., Teilstück von der Einmündung in die Postautostrasse (I. Kl. Nr. 3) bis Rainholz, mit einem Unterbruch der Baulinien bei der Kreuzung mit der projektierten Umfahrungsstrasse auf einer Länge von 120 m, wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. Mai 1962.

Vor dem Regierungsrate:
Der Staatsschreiber:

H. Isen